

Das Planungsverfahren für Höchstspannungsleitungen nach dem NABEG

A. Einleitung

Im Rahmen der Energiewende verfolgt Deutschland das Ziel, die Stromversorgung von konventionelle auf regenerative Erzeugung umzustellen. Dadurch verändern sich die örtlichen Erzeugungsschwerpunkte, mit der Folge, dass eine Anpassung des Übertragungs- und Verteilnetzes an die veränderten Anforderungen erforderlich wird. Zudem strebt die Europäische Union auch für die Energieerzeugung bzw. -versorgung die Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarkts an. Die dafür nötigen Verbindungsleitungen mit dem Ausland sollen zugleich genutzt werden, um regionale Schwankungen bei der Erzeugung von Solar- und Windstrom besser auszugleichen. Dabei zeigte sich, dass die Planungs- und Genehmigungsverfahren nach den bisherigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu viel Zeit in Anspruch nehmen würden. Bereits das im Jahr 2009 erlassene Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sollte für 24 als besonders dringlich erachtete Leitungsbauprojekte die Verfahren beschleunigen. Dazu wurde der Bedarf für diese Vorhaben gesetzlich festgelegt. Von den danach vorgesehen 1.800 km Leitungen waren im vierten Quartal 2018 1.200 km genehmigt. Vollständig realisiert wurden bislang jedoch nur Freileitungsvorhaben. Mit dem Gesetzespaket zur Energiewende aus dem Jahr 2011 wurde zum einen das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) erlassen, welches ein vollständig neues Planungsverfahren für länder- oder grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen etabliert, und zum anderen mit den §§ 12a bis 12e EnWG eine bundesweite Bedarfsplanung für die Übertragungsnetze einführt.

B. Bedarfsermittlung

Der Bau und Betrieb einer Höchstspannungsleitung, einschließlich der damit verbundenen Eingriffe in privates Eigentum, ist nur gerechtfertigt, wenn für das jeweilige Vorhaben nach Maßgabe der Vorgaben des EnWG ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also vernünftiger Weise geboten ist. Dies ist grundsätzlich von der Planfeststellungsbehörde zu prüfen und im Streitfall auch von den Gerichten. Um die damit verbundenen Unsicherheiten zu reduzieren, erfolgt bei Höchstspannungsleitungen zunehmend eine Bedarfsfestlegung durch den Gesetzgeber. Für die im EnLAG und im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgenommenen Vorhaben wird der energiewirtschaftliche Bedarf durch Gesetz festgestellt, mit bindender Wirkung für Behörden und Gerichte. Dem geht eine bundesweite Bedarfsplanung voraus, sodass sich die spätere gesetzliche Bedarfsfestlegung auf eine fachliche Prüfung und Bewertung zurückführen lässt.

I. Szenariorahmen

In einem ersten Schritt müssen die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam alle zwei Jahre auf der Grundlage der prognostizierten Erzeugungskapazitäten und des Verbrauchs Szenarien für die Netzentwicklungsplanung erarbeiten. Dabei sind auch die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) macht den Entwurf auf ihrer Internetseite bekannt und gibt der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie wertet die Öffentlichkeitsbeteiligung aus und genehmigt schließlich den Szenariorahmen.

II. Netzentwicklungsplan

Der Szenariorahmen ist Basis des Netzentwicklungsplans (NEP), den die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) alle zwei Jahre erarbeiten müssen. Dieser enthält den konkreten Ausbaubedarf des Übertragungsnetzes. Dabei werden alle Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und Neubau berücksichtigt. Den enthaltenen Maßnahmen liegt eine Abwägung zwischen den in Frage kommenden Alternativen zu Grunde. Der von den ÜNB erarbeitete Entwurf wird von diesen im Internet veröffentlicht, verbunden mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit. Die ÜNB überarbeiten daraufhin ggf. den Entwurf und übersenden ihn an die BNetzA zur Prüfung. Sie beteiligt dann erneut die Öffentlichkeit und bestätigt den NEP, wobei sie auch Änderungen vorsehen kann.

Der NEP weist die Anfangs- und Endpunkte der Leitungsbaumaßnahmen aus, nicht aber den konkreten Leitungsverlauf. Die Netzverknüpfungspunkte sind netztechnisch ermittelt, eine räumliche Planungsentscheidung ist damit nicht verbunden. Der bestätigte NEP bindet die ÜNB und konkretisiert den Netzausbaubedarf.

III. Bedarfsplan

Aus dem NEP erarbeitet die BNetzA einen Entwurf für den Bedarfsplan für die vordringlich zu errichtenden Höchstspannungsleitungen. Mindestens alle vier Jahre legt die BNetzA den Bedarfsplan der Bundesregierung vor. Diese leitet den Entwurf an den Gesetzgeber weiter, als Grundlage für das BBPIG bzw. seine Fortschreibung. Mit Erlass des Bundesbedarfsplan als

Gesetz stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der enthaltenen Vorhaben verbindlich fest. Die BNetzA und die Gerichte sind an diese Feststellung gebunden, sodass die materiell-rechtliche Frage der Planrechtfertigung durch sie nicht mehr zu prüfen ist. Darüber hinaus regelt das BBPIG in Teilen auch die Übertragungstechnik. So sind die im Bedarfsplan mit „D“ gekennzeichneten Vorhaben als Pilotprojekte für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen vorgesehen, die mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben sind als Erdkabel auszuführende Höchstspannungsgleichstromleitungen und die mit „F“ gekennzeichneten Höchstspannungsdrehstromleitungen können als Pilotprojekte ebenfalls als Erdkabel ausgeführt werden. Das BBPIG enthält aber keine Angaben zur Transportkapazität. Schließlich werden im BBPIG auch die länder- oder grenzüberschreitenden Übertragungsleitungen eindeutig gekennzeichnet. Für diese richtet sich das weitere Planungsverfahren nach dem NABEG.

C. Planungsverfahren nach dem NABEG

Während für die Leitungsbauvorhaben nach dem EnWG und dem EnLAG die Landesbehörden zuständig sind, wird für die Leitungen nach dem NABEG die Zuständigkeit für die Genehmigungsverfahren bei der BNetzA konzentriert. Das NABEG schreibt dabei ein zweistufiges Planungsverfahren vor, bestehend aus der Bundesfachplanung und der Planfeststellung. Auf beiden Verfahrensstufen ist eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

I. Bundesfachplanung

Weder der NEP, noch das BBPIG enthalten Vorgaben für die konkrete Trassenführung. Stattdessen sieht § 4 NABEG vor, dass im Rahmen der Bundesfachplanung Trassenkorridore bestimmt werden, die für die sich anschließende Planfeststellung verbindlich sind. Die Trassenkorridore sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die spätere Leitungstrasse verlaufen muss und für die in der Bundesfachplanung die Raumverträglichkeit festgestellt wird.

1. Verfahren der Bundesfachplanung

Das Verfahren der Bundesfachplanung beginnt mit einem Antrag des Vorhabenträgers. Dabei kann die BNetzA den zuständigen ÜNB zur Antragstellung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern, wenn ein Vorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurde. Der Antrag muss einen Vorschlag für einen geeigneten Trassenkorridor enthalten und die in Frage kommenden Alternativen darstellen. Der Vorschlag ist unter Berücksichtigung der raumordnerischen Konflikte und der bereits erkennbaren Umweltauswirkungen zu erläutern.

Die BNetzA führt unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten eine Vollständigkeitsprüfung des Antrags durch. Entsprechen die Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen, führt die BNetzA unverzüglich eine Antragskonferenz durch. Auf dieser sollen Gegenstand und Umfang des weiteren Planungsverfahrens erörtert werden. So werden etwa Hinweise zu den zu untersuchenden Raumwiderständen gesammelt und diskutiert, in

welchem Umfang umweltfachliche Erfassungen vorzunehmen sind. Die Antragskonferenzen sind öffentlich. Die BNetzA wertet die Ergebnisse der Antragskonferenz aus und legt auf dieser Grundlage den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest. Dabei kann sie dem ÜNB auch die Prüfung weiterer Alternativen aufgeben oder entscheiden, dass in den Unterlagen nach § 6 NABEG dargestellte Alternativen im weiteren Verlauf nicht mehr zu untersuchen sind. Die Festlegungen sollen von der BNetzA innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein. Diese Frist ist allerdings nicht bindend. Insbesondere wird die Bundesfachplanung nicht fehlerhaft, wenn die Frist nicht eingehalten wird.

Der ÜNB erarbeitet an Hand der Festlegungen detaillierte Unterlagen zur Ermittlung geeigneter Trassenkorridore und legt sie der BNetzA zur Prüfung vor. Es schließt sich eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung an. Die Träger öffentlicher Belange werden zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert, zugleich werden die Unterlagen öffentlich für einen Monat ausgelegt und auf den Seiten der BNetzA veröffentlicht. Innerhalb von einem Monat nach Ende der Auslegung können Einwendungen erhoben werden. Dies kann schriftlich oder auch per E-Mail erfolgen. Die BNetzA stellt darüber hinaus auch ein Einwendungsformular auf ihren Seiten bereit. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden auf einem Erörterungstermin erörtert. Die Bundesfachplanung endet mit einer verbindlichen Entscheidung über den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors durch die BNetzA. Die Entscheidung ist zu begründen. So sind die Umweltauswirkungen zu bewerten und zu erklären, das Ergebnis der Alternativenprüfung ist darzustellen. Das Gesetz selbst sieht keine bestimmte Breite für den Trassenkorridor vor. Aus den Gesetzesmaterialien lässt sich jedoch entnehmen, dass der Gesetzgeber von einer üblichen Breite von einem Kilometer ausgegangen ist.

Jene Bundesländer, in denen der Trassenkorridor verläuft, können gegen die Entscheidung Einwendungen erheben. Die BNetzA muss zu diesen dann Stellung nehmen. Eine ausdrückliche Entscheidung über die Einwendungen sieht das Gesetz aber nicht vor.

2. Wirkung der Bundesfachplanung

Das Ergebnis der Bundesfachplanung ist für die Planfeststellung verbindlich. Die Leitungstrasse muss innerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegen. Selbst kleinräumige Abweichungen sind unzulässig. Zudem soll die Bundesfachplanung auch Vorrang vor (nachfolgenden) Landesplanungen haben. Gleichwohl hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass der Bundesfachplanung keine Außenwirkung zukommt. Dementsprechend ist auch ausdrücklich vorgesehen, dass die Entscheidung über die Bundesfachplanung nicht isoliert gerichtlich angegriffen werden kann, sondern nur im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der Planfeststellung.

Aus der Bindungswirkung für die Planfeststellung folgt, dass die Bundesfachplanung zu wiederholen ist, wenn sich



Foto: shutterstock

bei der Planfeststellung zeigt, dass innerhalb des Trassenkorridors keine geeignete Leitungstrasse gefunden werden kann. Soweit dafür der Trassenkorridor nur geringfügig geändert werden muss, kann die Bundesfachplanung auch in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall kann auf die Antragskonferenz und auf das Beteiligungsverfahren nach § 8 NABEG verzichtet werden. Um zu verhindern, dass Vorhaben oder bauliche Anlagen innerhalb des Trassenkorridors realisiert werden, die einer Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens entgegenstehen könnten, kann die BNetzA für den Trassenkorridor insgesamt oder für einzelne Abschnitte eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre ist auf maximal fünf Jahre zu befristen, kann aber bei Vorliegen besonderer Umstände um weitere fünf Jahre verlängert werden.

II. Planfeststellung

Auch für die Planfeststellung sieht das NABEG ein gestuftes Verfahren vor. Es beginnt mit einem Antrag des ÜNB, der einen Vorschlag für einen konkreten Trassenverlauf innerhalb des Trassenkorridors enthalten muss und darüber hinaus die in Frage kommenden Alternativen darstellt. Die BNetzA führt erneut eine Antragskonferenz mit dem ÜNB, den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen durch. Da die Antragskonferenzen öffentlich sind, können zudem auch interessierte Bürger teilnehmen. Bei der Antragskonferenz werden der Gegenstand und die nötigen Inhalte der auszuarbeitenden Planfeststellungsunterlagen besprochen, einschließlich der methodischen Vorgehensweise. Das Ergebnis mündet in einer Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die BNetzA. Wie auch bei der Bundesfachplanung gilt dafür grundsätzlich eine Frist von zwei Monaten ab Antragstellung.

Der ÜNB erarbeitet daraufhin die detaillierten Planfeststellungsunterlagen. Diese müssen das Vorhaben und die betroffenen Grundstücke erkennen lassen. Die BNetzA prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet anschließend die Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Die Träger

öffentlicher Belange werden von der BNetzA zur Stellungnahme aufgefordert. Sachverhalte, welche die Bundesfachplanung betreffen und zu denen in deren Rahmen bereits Stellung genommen werden konnte, sind nicht mehr zu berücksichtigen. Für die Dauer von einem Monat werden die Planfeststellungsunterlagen ausgelegt und im Internet auf den Seiten der BNetzA veröffentlicht. Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht noch für weitere zwei Wochen die Möglichkeit Einwendungen zu erheben. Mit den Einwendern wird anschließend ein Erörterungstermin durchgeführt. Das Verfahren endet mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

III. Freileitung oder Erdkabel?

Im Fall von Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung geht das BBPlG für den Regelfall von der Errichtung von Freileitungen aus. Nur im Fall der im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Leitungen kommt eine Planung als Erdkabel in Betracht.

1. Freileitungsvorrang bei Drehstromleitungen.

Allerdings ist auch bei diesen Vorhaben das Erdkabel nicht zwingend die Regelbauweise, sondern im Gegenteil von einem Freileitungsvorrang auszugehen. Nach § 4 Abs. 2 BBPlG müssen vielmehr besondere Voraussetzungen vorliegen, damit auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt der Einsatz eines Erdkabels zulässig ist. Auslösekriterien sind dabei insbesondere ein zu geringer Abstand zu Wohngebäuden – 400 m im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder 200 m im Außenbereich nach § 35 BauGB – oder naturschutzfachliche Gründe, bei denen sich das Erdkabel als eine zumutbare Alternative darstellen kann. Liegen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 BBPlG nicht vor, ist die Planung eines Erdkabels unzulässig. Dem ÜNB steht also kein Wahlrecht zu. Umgekehrt kann der ÜNB grundsätzlich auch dann eine Freileitung planen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung vorliegen würden. Die BNetzA kann in diesem Fall aber eine Erdverkabelung verlangen.

2. Erdkabelvorrang bei Gleichstromleitungen

Bei Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen besteht seit der Novelle des BBPlG im Jahr 2016 grundsätzlich ein Erdkabelvorrang. Ausnahmen von diesem Vorrang sind vorgesehen, wenn ein Erdkabel zu einem Verstoß gegen den Habitat- oder den Artenschutz führen würde und sich eine Freileitung insoweit als eine zumutbare Alternative darstellt. Dabei ist es den ÜNB aber verwehrt, bewusst in diese Ausnahmelage hineinzuplanen. Zudem ist eine Freileitungsplanung zulässig, wenn die Leitung innerhalb oder unmittelbar neben einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung verlaufen soll und die Freileitung voraussichtlich nicht zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Praktisch wird dieser Fall nur eintreten, wenn die zusätzliche Leitung auch ohne eine Erhöhung der Masten auf dem Gestänge der Bestandsleitung mitgeführt werden kann.

Schließlich sieht das Gesetz vor, dass eine betroffene

Gebietskörperschaft auch im Rahmen der Antragskonferenz nach § 7 NABEG die Prüfung einer Freileitung verlangen kann. Allerdings führt ein solches Verlangen nur dazu, dass der ÜNB prüfen muss, ob eine Führung als Freileitung in Betracht kommt. Selbst wenn dies möglich ist, kann der ÜNB weiter an einer Führung als Erdkabel festhalten. Die BNetzA kann in diesem Fall aber auf der Errichtung einer Freileitung bestehen, wenn sie sich

unter Abwägung aller zu betrachtenden öffentlichen und privaten Belange als vorzugswürdig darstellt. Unzulässig ist eine Freileitung bei Gleichstromleitungen jedoch stets, wenn die Leitung in einem zu geringen Abstand zur Wohnbebauung verlegt werden soll. Auch hier gelten wieder 400 m im unbeplanten Innenbereich und bei Bebauungsplänen, bzw. 200 m im Außenbereich als Maßstab.

D. Novelle 2019

Da der Netzausbau trotz der bisherigen Bemühungen zur Beschleunigung der Planungsverfahren nur schleppend voranschreitet, hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus eine weitere Straffung der Planungsverfahren vorgesehen. Der Gesetzentwurf wurde inzwischen in geänderter Fassung vom Bundestag beschlossen, ist aber zum Stand 10.05.2019 noch nicht in Kraft getreten.

I. Verzicht auf Bundesfachplanung

Ein wesentlicher Bestandteil ist der zwingende Verzicht auf die Bundesfachplanung bei einer Änderung oder Erweiterung einer Leitung, einem Ersatzneubau oder einem Neubau innerhalb eines bereits bestätigten Trassenkorridors. Zudem kann bei einem Parallelneubau oder einem Neubau unter weitgehender Nutzung einer Bestandstrasse auf die Bundesfachplanung verzichtet werden. Bei einem Verzicht auf die Bundesfachplanung sind die dort zu prüfenden Belange im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen. Die materiellen Anforderungen hinsichtlich der Raumverträglichkeit der Trasse bleiben also bestehen.

II. Zulassung vorzeitigen Beginns

Bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung kann zugelassen werden, dass mit der Errichtung des geplanten Vorhabens begonnen wird. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Vorhabenträger über die nötigen privaten Rechte verfügt, unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer Entscheidung zu seinen Gunsten zu rechnen ist und er keine irreversiblen Maßnahmen durchführt. Zudem muss er sich verpflichten, alle Schäden zu ersetzen, die bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eintreten. Soweit ausschließlich wirtschaftliche Schäden verursacht werden, können ausnahmsweise auch irreversible Maßnahmen im Rahmen des vorzeitigen Beginns zugelassen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns setzt einen entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers voraus. Die Entscheidung ist den betroffenen Gemeinden und den Beteiligten zuzustellen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Einsatz von Leerrohren

Nach § 43j EnWG ist es zulässig im Fall von Erdkabelvorhaben die Einbeziehung von Leerrohren in das jeweilige Planfeststellungsverfahren vorzusehen. Voraussetzung ist, dass die Leerrohre im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Erdkabel verlegt werden und zu erwarten ist, dass die Leerrohre innerhalb einer Frist von 15 Jahren für eine Höchstspannungsleitung genutzt werden. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird nicht nur die Errichtung, sondern auch der spätere Betrieb der künftigen Leitungen geprüft und zugelassen.

Für die Erdkabelvorhaben nach § 2 BBPlG findet sich eine

entsprechende Regelung in § 18 NABEG-Entwurf. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Gesetzgeber im Bundesbedarfsplan Leitungen kennzeichnet, bei denen Leerrohre vorzusehen sind. Dies betrifft zunächst nur das Vorhaben Nr. 5, die Höchstspannungsleitung Wolmirstedt-Isar.

IV. Vorrang vor bestehenden Planungen

Bislang war umstritten, ob die Bundesfachplanung an Ziele der Raumordnung gebunden ist. Mit der Novellierung des NABEG wird nunmehr vorgesehen, dass eine Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nur besteht, wenn die BNetzA bei der Änderung, Aufstellung oder Ergänzung des Raumordnungsplans beteiligt wurde und nicht widersprochen hat. Da der BNetzA die Aufgabe der Bundesfachplanung erst im Jahr 2011 übertragen wurde, kann bei allen zuvor aufgestellten Raumordnungsplänen keine Bindungswirkung eintreten. Dies führt allerdings nicht dazu, dass die Ziele der Raumordnung für die Planung irrelevant wären. Vielmehr sind sie in der Abwägung gleichwohl zu berücksichtigen, können aber überwunden werden.

Auch zum Umgang mit der kommunalen Bauleitplanung wird nun ein ausdrücklicher Vorrang der Bundesfachplanung geregelt. Zum einen ergibt sich aus § 5 Abs. 3 NABEG-Entwurf, dass die Bauleitplanung bei der Bundesfachplanung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Zum anderen sieht § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG-Entwurf nun vor, dass die Bundesfachplanung auch Vorrang vor der nachfolgenden Bauleitplanung hat. Insofern ergibt sich jedoch das Problem, dass der Bundesfachplanung damit entgegen § 15 Abs. 3 S. 1 NABEG doch eine unmittelbare Außenwirkung zukommt. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht zumindest Gemeinden in einer solchen Weise von der Bundesfachplanung betroffen sein können, dass ihnen aus rechtsstaatlichen Gründen ein unmittelbares Klagerecht gegen die Bundesfachplanung zusteht.

V. Fazit

Mit der Einführung der Bundesfachplanung durch das NABEG wurde ein umfangreiches Beteiligungsverfahren etabliert. Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um Stuttgart 21 war damit auch die Hoffnung verbunden, durch ein transparentes Planungsverfahren, das die Öffentlichkeit früh einbezieht, zu einer höheren Akzeptanz der Planungsentscheidungen zu gelangen. Das NABEG wurde insoweit oft als beispielgebend für die Überarbeitung anderer Fachplanungsvorschriften erachtet. Vor dem Hintergrund der langen Dauer der bisherigen Planungsverfahren wird mit der Novellierung des NABEG nun ein Schritt zurück vorgenommen. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies auf die Konflikte bei den anstehenden Leitungsbauvorhaben auswirkt.